



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Mistelbach erkennt durch die Richterin Mag. Margit Krammer in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Ryanair DAC, Airside Business Park, Swords, County Dublin, Irland, vertreten durch Brenner & Klemm, Rechtsanwälte in Wien, wegen zuletzt GBP 110,-- s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger zu Handen des Klagevertreters GBP 110,-- samt 4 % Zinsen seit 19.04.2023 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.
2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, dem Kläger zu Handen des Klagevertreters die mit EUR 627,16 (darin enthalten Eur 25,-- an Barauslagen und EUR 100,36 an USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der **Kläger** beehrte von der Beklagten die Rückzahlung von zuletzt GBP 110,-- s.A. und brachte dazu im Wesentlichen vor, die Tochter des Klägers [REDACTED] habe in Vertretung des Klägers und dessen Gattin, bei der Beklagten einen Hin- und Rückflug von Wien nach Edinburgh gebucht, und zwar für den 15.05.2023 und 19.05.2023. Die Buchung sei über die Website MyTrip erfolgt, die als Vermittler tätig geworden sei. Die Flugnummer für den Hinflug sei FR1624, jene für den Rückflug FR1625 gewesen. Vertragspartner für Flüge, welche mit „FR“ beginnen, sei die beklagte Partei. Während der Online-Check-in für den Hinflug problemlos funktioniert habe, sei der Online-Check-in beim Rückflug nicht möglich gewesen. Der Kläger habe für sich und seine Gattin am Flughafen GBP 110,-- für den Check-in bezahlen müssen. Die Vereinbarung der Check-in Klausel sei unwirksam, da sie ungewöhnlich, überraschend und nachteilig für den Kläger, intransparent sowie gröblich benachteiligend sei. Die Tabelle könne jederzeit geändert werden und der Kläger habe der

Verrechnung von Zusatzentgelten nicht ausdrücklich zugestimmt. Der Check-in sei trotz großer Mühen und längerer Telefonate mit dem Kundenservice der Beklagten nicht möglich gewesen. Dies sei dem Kläger keinesfalls zuzurechnen. Es sei daher nicht zulässig, dass dafür eine Check-in-Gebühr zu zahlen gewesen sei.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und erwiderte zusammengefasst, allfällige Zugangsbeschränkungen seien ausschließlich vom Kläger bzw. vom Buchungspartner MyTrip zu vertreten. Die Beklagte habe ein allfälliges Unterbleiben eines Online-Check-ins nicht zu vertreten, da kein Systemfehler vorgelegen habe und ein ungestörter Check-in möglich gewesen sei. Die Beklagte unterhalte keine Geschäftsbeziehung zu MyTrip. Die Einhebung der Check-in-Gebühr werde bereits bei der Buchung, spätestens beim Online-Check-in angeführt. Falls der Kläger den Online-Check-in über die Beklagte nicht versucht habe, sei dies ausschließlich dem Kläger zuzurechnen. Die Check-in-Gebühr sei ausschließlich aufgrund des Fehlverhaltens des Klägers ausgelöst worden. Die von der klagenden Partei zitierte Rechtsprechung zu den Check-in-Gebühren käme nicht zur Anwendung, da die Beklagte aufgrund der Entscheidungen des OGH bzw. des OLG bereits die AGB, sowie die Informationserteilung hinsichtlich der Check-in-Gebühr angepasst habe. Die Check-in-Gebühren würden bereits bei einer Buchung hervorgehoben werden, egal ob diese auf der Website oder – wie im klagsgegenständlichen Fall – über eine Plattform erfolge. Da die Beklagte die Zusammenarbeit mit solchen Plattformen ablehne, habe sie eine zusätzliche Verifizierung eingeführt, welche der Kläger missachtet habe, weshalb ein Online-Check-in beim Rückflug nicht erfolgen habe können. Dies sei dem Kläger zuzurechnen. Die Rechtmäßigkeit der Check-in-Gebühr ergebe sich aus den Punkten 6.2.6 bis 6.2.10 der AGB. Die Tochter des Klägers habe versucht für den falschen Flug einzuchecken, sie habe die Email vom 18.05.2023 für den Check-in herangezogen, obwohl es um einen Flug nach Wien und nicht nach London Stansted gegangen sei. Daraus sei nachvollziehbar, dass der Check-in nicht funktioniert habe. Des Weiteren habe die Tochter des Klägers trotz der angegebenen Mühen für die Check-in-Versuche aus privaten Motiven die Ryanair-App nicht nutzen wollen.

Dem entgegnete der Kläger, dass es gegenständlich nicht um die fehlende Informationserteilung gehe, sondern um die technische Unmöglichkeit des Check-ins. Der Kläger bestritt, dass ein Verifizierungscode aufgrund der Buchung über eine Buchungsplattform notwendig gewesen sei. Wenn Ryanair die Möglichkeit eröffne über den Webbrowser einzuchecken, dann müsse dies auch funktionieren. Verbraucher könnten nicht dazu verpflichtet werden, zusätzlich die Ryanair-App zu verwenden und müssten nicht damit rechnen, dass ein Check-in lediglich über die Ryanair-App funktioniere.

**Aufgrund** der vom Kläger ( Beilage ./A bis ./L ) und der beklagten Partei vorgelegten

Urkunden ( Beilage ./1 ), Inaugenscheinnahme eines durch die Zeugin [REDACTED] angefertigten Videos auf deren Laptop (ON 15.4., S. 8 ff.), der Aussage von [REDACTED] als Zeugin (ON 15.4, S. 4 ff.) und des Klägers als Partei (ON 15.4, S. 3 f.) steht sohin folgender entscheidungswesentlicher **Sachverhalt** fest:

Die Tochter des Kläger, [REDACTED] buchte für den Kläger und dessen Gattin bei der Beklagten einen Hin- und Rückflug am 15.05.2023 und 19.05.2023 von Wien nach Edinburgh und wieder zurück. Sie benützte dafür die Internetplattform MyTrip. [REDACTED] bekam am 19.04.2023 eine Fluginformation direkt von der Beklagten (Beilage ./B, S. 1 bzw. Beilage ./F) und eine Buchungsbestätigung der „Ryanair Buchung“ von MyTrip mit der Buchungsnummer BCVQTF (Beilage ./B, S. 2 ff.) per Email zugesendet. Am 21.04.2023 teilte die Beklagte [REDACTED] per Email die Stornierung des Hinfluges am 15.05.2023 nach Edinburgh mit (Beilage ./C). [REDACTED] telefonierte daraufhin mit dem Kundencenter der Beklagten und vereinbarte direkt mit der Beklagten eine Umbuchung auf einen anderen Flug am 15.05.2023 mit Zwischenlandung in London Stansted. [REDACTED] bekam für die Umbuchung am 01.05.2023 eine Fluginformation von der Beklagten per Email zugesendet (Beilage ./A).

Die AGBs der Beklagten enthielten die folgenden Klauseln (Beilage ./G, S. 7):

*„6.2.2 Der Online-Check-In ist für Fluggäste, welche einen zugewiesenen Sitzplatz kaufen möchten, bereits 60 Tage vor der geplanten Abflugzeit möglich. Für Fluggäste, welche keinen zugewiesenen Sitzplatz gekauft haben, ist der Online-Check-In in einem Zeitfenster von 24 Stunden bis zu 2 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit eines jeden gebuchten Fluges möglich.*

*6.2.4 Jene Fluggäste, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen online einchecken (mit Ausnahme der Flexi Plus Tarife) wird am Flughafen eine zusätzliche Check-In-Gebühr, wie in unserer Gebührentabelle angeführt, in Rechnung gestellt. (...)*“

Vor dem Hinflug am 15.5.2023 bekam [REDACTED] eine Email von der Beklagten, die eine Schaltfläche mit der Bezeichnung „Check-in“ enthielt. Durch Klicken auf diese Schaltfläche kam [REDACTED] auf eine Internetseite, auf der sie einen Verifizierungsprozess durchlaufen musste, indem sie ihre Email-Adresse eingeben und ein Passwort erstellen bzw. eingeben musste. Sie tat dies und musste daraufhin ihre Buchungsnummer eingeben. Nachdem sie diese eingegeben hatte, gelangte sie auf eine Internetseite mit ihren Profildaten und all ihren Buchungsdaten. Auf dieser Website führte sie den Online-Check-in durch, indem sie den Kläger und dessen Gattin als Passagiere auswählte, Fotos von deren Reisepässen hochlud, und bestätigte, dass keine gefährlichen Gegenstände im Gepäck sind. [REDACTED] erhielt daraufhin die Bestätigung, dass ihre Eltern für den Flug eingecheckt sind.

Am 18.05.2023 erhielt [REDACTED] erneut eine Email von der Beklagten, in der die Beklagte

■■■■■ aufforderte, für ihren Flug mit der Reservierungsnummer BCVQTF am 19.05.2023 online einzuchecken, wobei von der beklagten Partei zu dieser Buchungsnummer irrtümlich als Destination London Stansted angegeben wurde (Beilage ./L). ■■■■■ versuchte für den Rückflug neuerlich auf die bereits beschriebene Art über den Link in dieser Email einzuchecken. ■■■■■ führte den Verifizierungsprozess durch, indem sie ihre Email-Adresse und ihr Passwort eingab, und gelangte auf die Internetseite mit ihren Profildaten und Buchungsdaten, wobei hier trotz der falschen Bezeichnung im Email der richtige Rückflug Edinburgh-Wien hinterlegt war. ■■■■■ wählte per Schaltfläche den Flug Edinburgh nach Wien aus. Sie wurde auf die nächste Internetseite weitergeleitet auf der „Trip to Edinburgh“ stand. Sie wählte die Passagiere aus, klickte in der Folge auf den Rückflug und bekam dann die Nachricht, dass sie bereits für den Hinflug eingecheckt ist. ■■■■■ konnte als einzige Auswahlmöglichkeit nur zur Internetseite mit ihren Profildaten und Buchungsdaten zurückgehen und den Online-Check-in-Prozess neuerlich starten. Sie versuchte den Online-Check-in-Prozess mehrmals zu verschiedenen Zeitpunkten mit verschiedenen Geräten durchzuführen, teilweise auch unter telefonischer Anleitung durch den Kundenservice der Beklagten, bekam allerdings jedes Mal dieselbe Nachricht, dass sie bereits für den Hinflug eingecheckt ist. Für ■■■■■ war es mit den ihr von der beklagten Partei übermittelten Daten technisch nicht möglich, den Online-Check-in durchzuführen. Auch der Kundendienst konnte kein Einchecken ermöglichen und bekam sie die Auskunft, dass man am Flughafen darauf hinweisen soll, dass der Online-Check-in nicht funktioniert hat, sodass die Gebühr nicht zu zahlen ist. Die Tochter des Klägers wurde nicht darauf hingewiesen, statt dem Webbrowser die App zu verwenden.

Der Kläger musste trotzdem für sich und seine Gattin am Flughafen in Edinburgh beim Einchecken am Schalter eine Gebühr von GBP 110,-- an die beklagte Partei bezahlen (Beilage ./A, ./E).

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund nachfolgender **Beweiswürdigung**:

Soweit in den Feststellungen in Klammern auf Beilagen verwiesen wird, beruhen diese auf den im Akt erliegenden Urkunden, deren Echtheit zugestanden wurde.

Im Übrigen gründen die Feststellungen auf den Aussagen der Zeugin ■■■■■ (ON 15.4, S. 4 ff.) und des Klägers (ON 15.4, S. 3 f.), sowie auf dem in Augenschein genommenen Video der Zeugin auf deren Laptop, welches von der Tochter der Zeugin angefertigt wurde und die Vornahme des fehlgeschlagenen Online Check-in-Prozesses zeigte (ON 15.4, S. 8 ff.). In Anbetracht dieses Videos und der damit in Einklang stehenden Aussage der Zeugin sind die umfangreichen Check-in Versuche ausreichend dokumentiert. Einerseits zeigt das Video, dass die Website der Beklagten der Zeugin keine andere Auswahlmöglichkeit bereitstellte, um zu einem erfolgreichen Check-in zu gelangen, andererseits wurde ihr von der

Beklagten auch kein anderer Link per Email zur Verfügung gestellt. Die Zeugin zog die Hilfe ihres Gatten, eines Informatikers, zur Hilfe und versuchte den Online-Check-in unter telefonischer Anleitung des Kundenservices der Beklagten durchzuführen. Ein technisches Unvermögen aufseiten der Zeugin ist daher auszuschließen. Die Zeugin gelangte außerdem auf die Internetseite, auf der ihr ihr Profil und ihre Buchungsdaten angezeigt wurden, ein Scheitern aufgrund einer zusätzlichen Verifizierungsnotwendigkeit ist daher auszuräumen, da der Verifizierungsprozess augenscheinlich abgeschlossen war und die Zeugin bereits Zugriff auf ihr Profil hatte. Sie konnte auch den richtigen Flug Edinburgh nach Wien auswählen und ergaben sich daher keine Zweifel, dass die Buchung für einen falschen Flug versucht worden wäre. In Zusammenschau mit der Beilage ./L ist wahrscheinlich, dass der Online-Check-in fehlschlug, weil der Beklagten ein Fehler in Zusammenhang mit der Umbuchung unterlief. In der Email, in der [REDACTED] aufgefordert wurde, online für den Rückflug einzuchecken, ist die Reservierungsnummer für die Buchung Edinburg Wien und die Flugzeiten für diesen Flug hinterlegt, allerdings als Destination London Stansted angeführt.(Beilage ./L) . Während der Hinflug aufgrund der Stornierung und Umbuchung über London Stansted erfolgte, war für den Rückflug weiterhin ein Direktflug von Edinburgh nach Wien vorgesehen und ist dieser von der Beklagten auch so durchgeführt worden. Beim Einsteigen über den von der beklagten Partei zur Verfügung gestellten Link konnte man auch ausschließlich den richtigen Flug Edinburgh-Wien auswählen. Für [REDACTED] war es mit den ihr von der beklagten Partei übermittelten Daten daher technisch nicht möglich, den Online-Check-in durchzuführen.

In **rechtlicher** Hinsicht ist der Sachverhalt wie folgt zu qualifizieren:

[REDACTED] hat im Auftrag und in Vertretung des Klägers einen Beförderungsvertrag mit der Beklagten geschlossen, wobei die ursprüngliche Buchung dabei über die Vermittlungsplattform MyTrip zustande kam. MyTrip ist dabei als reiner Vermittlungsdienstleister anzusehen, der den jeweiligen Beförderungsvertrag im Namen des Kunden mit der jeweiligen Fluggesellschaft abschließt. Vertragspartner des Beförderungsvertrages wird dabei die jeweilige Fluggesellschaft selbst (vgl. 4 Ob 32/20i). Im gegenständlichen Fall war dies die Beklagte. Die Umbuchung des Hinfluges erfolgte direkt bei der Beklagten.

Unabhängig von der Frage, ob die gegenständliche Check-in-Klausel (Beilage ./G, S. 7) unter Zugrundelegung der AGB der Beklagten überhaupt wirksam vereinbart wurde, handelt es sich gegenständlich allenfalls um fakultative Zusatzkosten, da die Check-in-Gebühr von GBP 55,- bei Durchführung eines Online Check-ins nicht anfällt.

Den Feststellungen zur Folge war im konkreten Fall dem Kläger bzw. dessen Tochter die Vornahme des Online-Check-ins technisch nicht möglich. Die Beklagte betreibt die Website, stellte den Link zur Verifizierung und Durchführung des Online-Check-ins sowie die

Buchungsdaten zur Verfügung. Der Kläger ist nicht zur Verwendung der App verpflichtet, da die Beklagte alternativ die Verwendung der App oder des Webbrowsers anbot. Das Unterbleiben des Online-Check-ins ist daher der Sphäre der Beklagten zuzurechnen.

Gemäß § 1431 ABGB kann eine irrtümlich – sei es auch rechtsirrtümlich – geleistete Sache zurückgefordert werden, wenn diese rechtsgrundlos erfolgt ist. Rechtsgrundlos ist eine Leistung, wenn der Rückforderungsberechtigte dabei in der Absicht leistet, eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Verpflichtung zu erfüllen, die aber nicht besteht.

Im gegenständlichen Fall leistete der Kläger die Check-in-Gebühr auf Verlangen der beklagten Partei, obwohl er diese vertraglich aufgrund des Umstandes, dass der nicht funktionierende Check-in von der beklagten Partei zu vertreten war, nicht geschuldet hat. Da diese Schuld somit nicht vom Vertragsinhalt umfasst war und somit nicht bestand, kann diese irrtümlich erfolgte, rechtsgrundlose Leistung zurückgefordert werden.

Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des Geldbetrages von GBP 110,-- besteht daher zu Recht.

Die Kostenentscheidung ist eine Folge des Verfahrensausganges und gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO. Dieser Bestimmung zur Folge hat die im Rechtsstreit unterliegende Partei ihrem Gegner sämtliche durch die Prozessführung verursachten und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Verfahrenskosten zu ersetzen. Die dem Kläger entstandenen Verfahrenskosten ( Vertretungskosten zuzüglich der Pauschalgebühr des Gerichtes EUR 25,- ) waren einerseits notwendig im Sinn der genannten Bestimmung und wurden andererseits tarifmäßig richtig verzeichnet, sodass sie zur Gänze zuzusprechen waren.

---

**Bezirksgericht Mistelbach, Abteilung 3**

**Mistelbach/Zaya, 14. November 2024**

**Mag. Margit Krammer, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG